

Vorlage Nr. 15/377

öffentlich

Datum: 06.12.2021
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Hüllenkrämer/Frau Köcher

Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien(Entschädigungssatzung) wird gemäß Vorlage-Nr. 15/377 beschlossen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Anlässlich des Wahlperiodenwechsels von der 14. zur 15. Wahlperiode wurde die Entschädigungssatzung auf Vereinbarkeit mit geltendem Recht, Verständlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Problemen im täglichen Umgang mit Normen überprüft.

Leitgedanke bei der Neufassung der Entschädigungssatzung war dabei geltendem Recht zu entsprechen und im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen so zu agieren, dass das kommunale Ehrenamt weiterhin die gesetzlich gebotene Stärkung genießt. Hierbei wurden Handlungsspielräume, da wo sie bestehen, großzügig ausgeschöpft. Gleichzeitig nähern sich die Entschädigungsregelungen denen der Mitgliedskörperschaften und vor allem denen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe an.

Da in diesem Rahmen einige Regelungen der Entschädigungssatzung überarbeitungswürdig sind, ist eine Neufassung sinnvoll.

Alle Änderungen im Detail sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/377:

Anlässlich des Wahlperiodenwechsels von der 14. zur 15. Wahlperiode wurde die Entschädigungssatzung auf Vereinbarkeit mit geltendem Recht, Verständlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Problemen im täglichen Umgang mit Normen überprüft.

Leitgedanke bei der Neufassung der Entschädigungssatzung war dabei geltendem Recht zu entsprechen und im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungen so zu agieren, dass das kommunale Ehrenamt weiterhin die gesetzlich gebotene Stärkung genießt. Hierbei wurden Handlungsspielräume, da wo sie bestehen, großzügig ausgeschöpft. Gleichzeitig nähern sich die Entschädigungsregelungen denen der Mitgliedskörperschaften und vor allem denen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe an.

Da in diesem Rahmen einige Regelungen der Entschädigungssatzung überarbeitungswürdig sind, ist eine Neufassung sinnvoll.

Wesentliche Änderungen:

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen aufgelistet. Alle weiteren Änderungen ergeben sich aus der Begründung der als Anlage beigefügten Synopse.

Struktur

Bei der Neufassung wurde insbesondere eine neue Struktur vorgenommen, die die Entschädigungssatzung in folgende Bereiche teilt:

1. Teil 1 – Sitzungen
2. Teil 2 – Dienstreisen
3. Teil 3 – Allgemeine Regelungen

Hiermit soll insbesondere die Unterscheidung von Sitzungen und Dienstreisen herausgestellt werden, da bei der Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) die Nutzung von öffentlichen Personenbeförderungsmitteln im Fokus steht und Kraftfahrzeuge hier nur aus triftigen Gründen genutzt werden dürfen.

§ 1 – Persönlicher Geltungsbereich

Erstmals wird hier der Geltungsbereich der Entschädigungssatzung definiert, um eine Klarstellung (gerade auch im Hinblick auf externe Mitglieder in Gremien) zu bieten, welche Personen Entschädigung im Sinne der Entschädigungssatzung erhalten.

Die bloße Aufzählung der Entschädigungsarten entfällt.

§ 2 – Sitzungen

Es erfolgt eine Aufschlüsselung von Gremien mit Sitzungscharakter, um der o.g. Gliederung gerecht zu werden.

§ 3 – Sitzungsgeld

Die Fraktionen und Gruppe haben einvernehmlich darum gebeten, die Anzahl der entschädigungsfähigen Fraktions- und Gruppensitzungen auf 110 Sitzungen anzuheben.

Gemäß aktuellem Erlass des MHKBG NRW zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragen im Verlauf der Coronavirus-Epidemie dürfen Sitzungen kommunaler Gremien aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes nur in Präsenz stattfinden, daher ist eine Anpassung der Norm in der Entschädigungssatzung erforderlich.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen eine Mindestteilnahmedauer für die Teilnahme an Onlinesitzungen von 30 Minuten einzuführen, da dies einer sachgerechten Beratung von Themen in Sitzungen zuträglich ist.

§ 5 – Dienstreisen

Der neue Paragraf für Dienstreisen regelt, wann es sich um eine Dienstreise handelt und welche Erfordernisse zur Durchführung und Entschädigung gegeben sein müssen.

§ 6 – Reisekostenvergütung für Dienstreisen

Da für Dienstreisen gemäß Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) das Landesreisekostengesetz (LRKG) anzuwenden ist, musste die Regelung in der Entschädigungssatzung angepasst werden. Die Regelungen gemäß § 6 LRKG wurden übernommen. Hiernach sind grundsätzlich bei Dienstreisen öffentliche Personenbeförderungsmittel zu nutzen, es sei denn, es stehen keine zur Verfügung oder es gibt triftige Gründe. Sofern Strecken mit dem Kfz gefahren werden, obwohl hierfür keine triftigen Gründe vorliegen, gilt eine reduzierte Fahrkostenerstattung gemäß § 6 Abs. 2 LRKG.

§ 7 – Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld darf gemäß § 5 EntschVO den zulässigen Betrag nach LRKG nicht überschreiten, daher wird das Übernachtungsgeld auf die Beträge nach LRKG bzw. nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des LRKG angepasst.

§ 8 – Ersatz für Verdienstaussfall und Haushaltsführung

Gemäß § 16 LVerbO i.V.m. § 45 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) haben Personen Anspruch auf den Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. § 8 der Entschädigungssatzung wurde diesen Regelungen angeglichen und die Erforderlichkeit wurde mit der neuen Formulierung definiert.

Das Verwaltungsverfahren zur Entschädigung von Verdienstaussfall in flexibler Arbeitszeit und Verdienstaussfall bei Selbständigen wird zum besseren Verständnis festgeschrieben.

In Absatz 5 wird in Anlehnung an die Arbeitszeit einer abhängig erwerbstätigen Vollzeitbeschäftigten eine zeitliche Begrenzung auf 8 Stunden pro Tag für die Zahlung von Haushaltsentschädigung eingeführt.

§ 9 – Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen

Die Erstattung von Betreuungskosten soll durch Änderung dieses Paragrafens künftig nicht nur für die Betreuung von Kindern, sondern auch für die Betreuung bzw. Vertretung in der Pflege bei pflegebedürftigen Personen möglich sein.

§ 10 – Assistenzleistungen

Da der Landschaftsverband Rheinland für Inklusion steht und auch seine Gremien inklusiv besetzt, wurde ein neuer Paragraf eingeführt um auch Personen zu stärken, die für Ihre Sitzungsteilnahme eine Assistenzleistung benötigen.

§ 11 – Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation

Diese Regelung wurde aufgrund der neuen Struktur der Entschädigungssatzung lediglich aus dem bisherigen § 3 in eine neue, eigene Norm übertragen.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche redaktionelle Änderungen sowie Änderungen zur direkten Anwendbarkeit von Regelungen der EntschVO auf die Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland. Alle Änderungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Synopse.

L u b e k

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) Vom 21. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1200), zuletzt geändert mit Beschluss vom 23. Juni 2020</p>	<p>Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) vom 17. Dezember 2021</p>	<p>Einbindung von Ausschüssen, Kommissionen, Beiräten sowie weiterer Mitglieder, s. § 1.</p>
<p>Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) zuletzt geändert worden ist, hat der Landschaftsausschuss am 23. Juni 2020 auf Grundlage des § 11 Absatz 5 LVerbO folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Dezember 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

<p style="text-align: center;">§ 1 Arten der Entschädigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Persönlicher Geltungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">Trägt neuem Inhalt des Paragraphen Rechnung</p>
<p>Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), und der §§ 11 Absatz 2 und 12 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 8 dieser Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) beziehungsweise Sitzungsgeld (sachkundige Bürgerinnen und Bürger) (§ 2) 2. Fahrkostenerstattung (§ 3) 3. Übernachtungsgeld (§ 4) 4. Dienstreisevergütung (§ 5) 5. Ersatz für Verdienstausschlag und Haushaltsführung (§ 6) und 6. Kinderbetreuungskosten (§ 7). 	<p>Entschädigung nach näheren Bestimmungen der Regelungen dieser Satzung erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, 2. die sachkundigen Bürger*innen im Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 2 LVerbO, 3. Vertretende des LVR, die gemäß § 17 Abs. 3 LVerbO Mitgliedschaftsrechte in Gremien externer Personenvereinigungen wahrnehmen (ausgenommen der Mitarbeitenden des LVR) und erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 8 dieser Satzung 4. Vertretende externer Personenvereinigungen in Gremien des LVR. <p>1. Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) beziehungsweise Sitzungsgeld (sachkundige Bürgerinnen und Bürger) (§ 2)</p> <p>2. Fahrkostenerstattung (§ 3)</p> <p>3. Übernachtungsgeld (§ 4)</p> <p>4. Dienstreisevergütung (§ 5)</p> <p>5. Ersatz für Verdienstausschlag und Haushaltsführung (§ 6) und</p> <p>6. Kinderbetreuungskosten (§ 7).</p>	<p>Konkretisierung der Empfänger*innen von Entschädigungen gemäß dieser Satzung; keine Abweichung vom bisherigen Personenkreis.</p> <p>Bei Ziffer 3 handelt es sich um Personen, die bisher nach dem § 8 EntschS a.F. entschädigt wurden. Dies sind zum Beispiel Mitglieder der LVer oder sB, die durch den LA in ein externes Gremium (Bsp.: Vogelsang iP GmbH – Gesellschafterversammlung) gewählt wurden. Bei Ziffer 4 handelt es sich um Personen Dritter, die in Sitzungen von Gremien des LVR vertreten sind (Bsp.: Mitglieder des LBR im Beirat Inklusion und Menschenrechte). Die Auflistung der Entschädigungsarten wird hier gestrichen, da jede Entschädigungsart im Nachfolgenden jeweils in einem eigenen Paragraphen dargestellt wird.</p>

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

	Teil I – Sitzungen	Neustrukturierung
	§ 2 Sitzungen	Neustrukturierung
	<p>(1) Als Sitzungen nach dieser Satzung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Projektkommissionen, Kommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise, 2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise, 3. Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten). 	<p>§ 2 und § 5 des Satzungsentwurfs zielen auf eine verständlichere Abgrenzung zwischen „Sitzungen“ und „Dienstreisen“ ab. In Ziffer 1 wurde der Begriff „Facharbeitskreise“ neu aufgenommen – Anpassung an GeschO.</p>
	<p>(2) Zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 1, die außerhalb der Gebietsgrenzen des LVR und daher grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden, sowie zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 2, die außerhalb der Gebietsgrenzen von NRW stattfinden, ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich. In Eilfällen kann dieser auf schriftlichen Antrag durch die Einwilligung der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses ersetzt werden.</p>	<p>Sinngemäß verlagert aus § 3 Abs. 4 EntschS a.F. aufgrund Neustrukturierung sowie Konkretisierung</p>
	<p>(3) Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 3 werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.</p>	<p>Sinngemäß verlagert aus § 8 Abs. 2 EntschS a.F. aufgrund Neustrukturierung</p>

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

§ 2 Sitzungsgeld	§ 3 Sitzungsgeld	Neustrukturierung
<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 100 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.</p>	<p>(1) Die in § 1 genannten Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen pro Kalenderjahr für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 und 2 EntschS a.F. wurden zusammengelegt. Im Weiteren wird nur die Kurzform „EntschVO“ genutzt. Die Verordnung ist als Anlage beigefügt. Sofern sich die EntschVO ändert, gelten die Regelungen unmittelbar. Eine Anpassung der EntschS ist somit nicht erforderlich. Die Fraktionen/Gruppe haben sich einvernehmlich auf die Erhöhung der Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 von 100 auf 110 verständigt.</p>
<p>(2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie für die Teilnahme an maximal 100 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>(2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie an maximal 100 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 und 2 a.F. in § 3 Abs. 1 n.F. zusammengeführt.</p>
<p>(3) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, können Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte als Hybridsitzungen durchgeführt werden.</p>	<p>(2) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, können Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Projektmissionen, und Beiräte und</p>	<p>Gemäß aktuellem Erlass des MHKBG NRW zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragen im Verlauf der Coronavirus-Epidemie dürfen Sitzungen kommunaler Gremien aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes nur in Präsenz stattfinden. Für die genannten grundsätzlich nichtöffentlich tagenden Gremien kann im</p>

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

	Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.	Umkehrschluss mit der neuen Regelung die Möglichkeit für Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen generell geöffnet werden.
(4) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	(3) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	
(5) Das nach der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 8 Absatz 1 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.	(4) Das nach der EntschVO ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung für die Gremien nach § 2 Abs. 1. Sitzungsgeld wird bei Telefon-, Online-, Video-, oder Hybridsitzung ab einer individuellen Mindestonlineteilnahmedauer von grundsätzlich 30 Minuten gewährt. Beträgt die Sitzungsdauer weniger als 30 Minuten, wird Sitzungsgeld unabhängig von der individuellen Mindestteilnahmedauer gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei die in der EntschVO festgelegten Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane	Sitzungen dauern üblicherweise länger als 30 Minuten. Gremienmitglieder, die an einer Telefon-, Online-, Video- oder Hybridsitzung mindestens 30 Minuten online teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld. Gremienmitglieder, die die Mindestonlineteilnahmedauer von 30 Minuten nicht erreichen, erhalten kein Sitzungsgeld. Sollte eine Sitzung an sich weniger als 30 Minuten dauern, wird trotzdem ein Sitzungsgeld gezahlt, sodass Gremienmitgliedern hier kein Nachteil entsteht. Sofern sich die EntschVO ändert, gelten die Regelungen unmittelbar. Eine Anpassung der EntschS ist somit nicht erforderlich.

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

	Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.	
§ 3 Fahrkostenerstattung	§ 4 Fahrkostenerstattung für Sitzungen	Neustrukturierung; eigener Paragraph für Sitzungen
(1) Aus Anlass von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen sowie der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise und aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung werden die Fahrkosten zum Sitzungsort/Veranstaltungsort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort/Veranstaltungsort und zurück nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.	(1) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung werden die Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort/ Veranstaltungsort und zurück nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.	Redaktionelle Anpassung, Verweis auf allg. Definition Regelung im Hinblick auf Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation werden in § 11 EntschS n.F. aufgenommen. Regelungen im Hinblick auf Veranstaltungen werden in § 6 EntschS n.F. aufgenommen.
(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine Zeitkarte für den ÖPNV innerhalb des Gebietes des Landschaftsverbandes Rheinland zur Verfügung	(2) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine Zeit Netz karte für den ÖPNV innerhalb des das Gebietes des Landschaftsverbandes Rheinland zur Verfügung gestellt wird, oder die Kosten übernommen werden , wenn diese	Ausweitung auf alle in § 1 genannten Personen. Bisher waren nur die Personen nach Ziffern 1 und 2 abgedeckt. Wortlaut gemäß EntschVO übernommen.

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

<p>gestellt wird, wenn diese gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum kostengünstiger ist oder die Kosten übernommen werden.</p> <p>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Entschädigung nach § 5 Absatz 2 Entschädigungsverordnung zulässig.</p>	<p>gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum kostengünstiger ist. oder die Kosten übernommen werden.</p> <p>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Entschädigung nach § 5 Absatz 2 Entschädigungsverordnung zulässig.</p>	<p>s. § 4 Abs. 3 n.F.</p>
	<p>(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Fahrkostenentschädigung nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO zulässig.</p>	<p>Übernommen aus § 3 Abs. 2 letzter Satz a.F. Es wurde ein neuer Absatz zur besseren Lesbarkeit eingefügt.</p>
<p>(3) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet und zwar beim Benutzen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Land- oder Wasserfahrzeugen die 1. Klasse 2. Luftfahrzeugen die Touristen- und Economyklasse und 3. Schlafwagen die Einbettklasse. 	<p>(4) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet und zwar beim Benutzen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Land- oder Wasserfahrzeugen die bis zur 1. Klasse oder 2. bei Luftfahrzeugen die Touristen- bzw. Economyklasse und 3. Schlafwagen die Einbettklasse. <p>erstattet.</p>	<p>Umstrukturierung und Streichung irrelevanter Anfahrtsmöglichkeiten</p>
<p>(4) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.</p>	<p>(4) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.</p>	<p>Aufgenommen in § 2 Abs. 2 EntschS n.F.</p>

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

§ 4 Übernachtungsgeld	§ 4 Übernachtungsgeld	Wegen Neustrukturierung verlagert nach § 7 EntschS n.F.
(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung wird ein Übernachtungsgeld bis maximal 70 EUR gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag oder Veranstaltungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.	(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung wird ein Übernachtungsgeld bis maximal 70 EUR gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag oder Veranstaltungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.	
(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder Veranstaltung jedes Mal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich Unterkunft gewährt wird.	(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder Veranstaltung jedes Mal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich Unterkunft gewährt wird.	

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

	Teil II - Dienstreisen	Neustrukturierung
§ 5 Dienstreisevergütung	§ 5 Dienstreisenvergütung	
	(1) Dienstreisen sind Reisen zu Veranstaltungen außerhalb von Sitzungen, zu denen der LVR oder Dritte einladen.	§ 2 und § 5 des Satzungsentwurfs zielen auf eine verständlichere Abgrenzung zwischen „Sitzungen“ und „Dienstreisen“ ab.
(1) Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.	(2) Dienstreisen für die in § 1 genannten Personen bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Die Einwilligung ist grundsätzlich vor Antritt der Reise einzuholen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen. In Eilfällen genügt die Einwilligung der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses. Der Landschaftsausschuss wird hierüber in der nachfolgenden Sitzung unterrichtet.	§ 5 Abs. 1 und 2 a.F. wurden in § 5 Abs. 2 n.F. zusammengefasst. s. Abs. 3
(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der den Landschaftsausschuss hierüber in der folgenden Sitzung unterrichtet.		
	(3) Handelt es sich um mehrtägige Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien, sind diese Dienstreisen vor Zustimmung des Landschaftsausschusses zunächst von dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu empfehlen.	Keine inhaltliche Änderung; Konkretisierung und Übernahme aus § 5 Abs. 1 EntschS a.F.
(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse	(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse	s. § 6 Abs. 1 EntschS n.F.

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

<p>Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310). Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes die nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.</p>	<p>Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310). Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes die nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.</p>	
<p>(4) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.</p>	<p>(4) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.</p>	<p>s. § 6 Abs. 5 n.F.</p>
	<p>§ 6 Reisekostenvergütung für Dienstreisen</p>	
	<p>(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) gewährt.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung, sondern Konkretisierung und Übernahme aus § 5 Abs. 3 EntschS a.F.; nach § 6 EntschVO gilt für Dienstreisen das LRKG.</p>
	<p>(2) Stehen geeignete regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges vor, wird gemäß § 6 Abs. 1 LRKG eine Wegstreckenentschädigung zum Veranstaltungsort und zurück gewährt, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Veranstaltungsort und zurück.</p>	<p>Regelung für Dienstreisen gemäß § 6 LRKG (findet nach § 6 Abs. 1 EntschVO bereits Anwendung und wurde zur Klarstellung in die Neufassung der EntschS übernommen).</p> <p>Die eingefügte Regelung gilt durch die Anwendung des LRKG bereits unmittelbar, wurde aber zum besseren Verständnis in die EntschS aufgenommen. Das LRKG ist hier bindend. Nach LRKG sind bevorzugt öffentliche Verkehrsmittel für Dienstreisen zu verwenden.</p>

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

	Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 LRKG gewährt.	Hiervon kann abgewichen werden, wenn es keine geeigneten Verbindungen gibt oder triftige Gründe vorliegen. Die Wegstreckenentschädigung mit einem Kraftfahrzeug beträgt dann weiterhin 30 Cent/km. Wird ein Kraftfahrzeug genutzt, obwohl kein triftiger Grund vorliegt, gelten 30 Cent/km für die ersten 50 km, danach 20 Cent/km, höchstens jedoch 100,00 €.
	(3) Auf die Zahlung von Tagegeldern nach LRKG wird verzichtet.	Die langjährig praktizierte Vereinbarung wird hiermit in der EntschS verankert.
	(4) Die Zahlung von Nebenkosten erfolgt gemäß LRKG.	Nebenkosten nach LRKG sind z.B. Gebühren für den Transport von Gepäck oder Teilnahmegebühren für Tagungen. Parkgebühren können gemäß LRKG unter der Voraussetzung, dass die Nutzung eines Kraftfahrzeuges mit triftigem Grund erfolgte, erstattet werden.
	(5) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.	Übernahme aus § 5 Abs. 4 EntschS a.F.
	(6) Dienstreisen zu Veranstaltungen Dritter, die im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten erfolgen, werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.	Entsprechend § 8 Abs. 2 EntschS a.F.
	(7) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.	Anpassung an Regelung § 3 Abs. 8 LRKG

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

	Teil III – Allgemeine Regelungen	
	§ 7 Übernachtungsgeld	Wegen Neustrukturierung verlagert aus § 4 EntschS a.F.
	<p>(1) Den in § 1 genannten Personen im Sinne des § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung kann für Sitzungen nach § 2 ein Übernachtungsgeld bis maximal 70 EUR gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag oder Veranstaltungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld kann ferner gewährt werden, wenn Sitzungen nach § 2 oder sonstige Veranstaltungen nach § 5 sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.</p> <p>Als nicht zumutbar gilt es in der Regel, die Wohnung vor 06.00 Uhr zu verlassen oder die Wohnung nach 22.00 Uhr wieder zu erreichen.</p> <p>Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,00 € gewährt.</p> <p>Mit Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung ein Übernachtungsgeld in Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner) von bis zu 80,00 €, in anderen Orten ein Betrag von bis zu 50,00 € gewährt.</p>	<p>Ausweitung auf alle in § 1 genannten Personen. Bisher waren nur die Personen nach Ziffern 1 und 2 abgedeckt.</p> <p>Aufnahme der bisher schon zu Grunde gelegten Kriterien gemäß Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG (VVzLRKG) zur Prüfung der Zumutbarkeit.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 3 EntschVO darf das Übernachtungsgeld den zulässigen Betrag nach LRKG nicht übersteigen. Eine Anpassung der Höhe des Übernachtungsgeldes gemäß VVzLRKG ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 80,00 € in Großstädten mit Nachweis, - bis zu 50,00 € in anderen Orten mit Nachweis und - 20,00 € pauschal ohne Nachweis.
	<p>(2) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 1 entfällt, wenn bei zwei oder mehrtägiger Dauer der Sitzung für jeden Tag Fahrkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt in Anspruch genommen wird oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich eine Unterkunft bereitgestellt wird.</p>	Bisher gibt es keine Regelung, dass der LVR auch eine Hotelübernachtung für eine nur eintägige Sitzung bereitstellen kann.

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

<p style="text-align: center;">§ 6 Ersatz für Verdienstaufall und Haushaltsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ersatz für Verdienstaufall und Haushaltsführung</p>	<p style="text-align: center;">Neustrukturierung</p>
<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstaufall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.</p>	<p>(1) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Erforderlich sind alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates bestehen oder auf Veranlassung der Landschaftsversammlung oder ihrer Gremien erfolgen. Die selbstgewählte Teilnahme an Veranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Verdienstaufall oder Haushaltsentschädigung, auch dann nicht, wenn der Landschaftsverband dazu einlädt. Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstaufall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei den in § 1 genannten Personen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Erforderliche Anpassung an § 45 Abs. 1 GO NRW; Kommentar BeckOK KommunalR NRW/Frenzen GO NRW § 44 Rn. 12-13.1 Kommentar Articus/Schneider GO NRW; Ziff. 2.2 zu § 45 Abs. 1 Friedel Erlenkämper: Sofern die Teilnahme auf der alleinigen Entscheidung des/r Mandatsträger*in selbst beruht, entsteht kein mandatsbedingter Verdienstaufall bzw. keine mandatsbedingte Haushaltsentschädigung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

	vom/ von der Arbeitgeber* in zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt und wird erst nach Bestätigung der Zeitgutschrift erstattet.	Die Zahlung nach Bestätigung der Zeitgutschrift ist gängige Verwaltungspraxis.
(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 17,00 EUR, der Höchstbetrag auf 80,00 EUR festgesetzt.	(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 17,00 € festgesetzt. Der Höchstbetrag auf 80,00 € festgesetzt. richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.	Sofern sich die EntSchVO ändert, gelten die Regelungen unmittelbar. Eine Anpassung der EntschS ist somit nicht erforderlich.
(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag ersetzt.	(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 2 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag ersetzt.	Klarstellung
(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.	(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls wird erst erstattet, wenn die*der Selbständige bestätigt hat, dass eine Nachholung der Arbeitszeit nicht möglich war.	Im Sinne der Anwendung des Verfahrens für die Erstattung des Verdienstausfalls bei flexibler Arbeitszeit.
(5) Personen, die 1. einen Haushalt mit a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens drei Personen führen und	(5) Personen, die 1. einen Haushalt mit a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens drei Personen führen und	

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

<p>2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag ersetzt.</p>	<p>2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den in Abs. 2 festgesetzten Regelstundensatz je angefangene Stunde, maximal jedoch für acht Stunden pro Werktag. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO ersetzt.</p>	<p>Es erfolgt die Begrenzung auf maximal acht Stunden pro Tag in Anlehnung an eine durchschnittliche Arbeitszeit für eine abhängig erwerbstätige Vollzeitkraft.</p> <p>Klarstellung</p>
	<p>(6) Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung wird höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung rückwirkend gewährt.</p>	<p>Frist analog der Regelung zu Reisekostenvergütung</p>
	<p>(7) Zuhörenden entsteht für die Teilnahme an Sitzungen kein Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufschlag- oder Haushaltsentschädigung.</p>	<p>Anpassung an § 14 Abs. 2 LVerbO</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Kinderbetreuungskosten</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen</p>	<p>Neustrukturierung Erweiterung für anerkannt pflegebedürftige Personen</p>
<p>(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 6 geleistet wird.</p>	<p>(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Betreuung für Kinder oder anerkannt pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 SGB XI notwendig, werden die nachgewiesenen KinderBetreuungskosten auf Antrag bis zum Regelstundensatz gemäß § 8 Abs. 2 erstattet. KinderBetreuungskosten werden nicht für</p>	<p>Erweiterung des Personenkreises für Betreuungskosten für anerkannt pflegebedürftige Personen</p>

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

	Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 8 geleistet wird.	Redaktionelle Anpassung
(2) Kinderbetreuungskosten können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.	(2) Kinder B etreuungskosten für Kinder können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.	Redaktionelle Anpassung
§ 8 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	§ 8 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	Wegen Neustrukturierung hier entfallen; Regelungen sind in anderen Paragraphen aufgegangen
(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnehmen. Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.	(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnehmen. Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.	Aufgenommen in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 EntschS n.F.
(2) Sie erhalten keine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn ihnen Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt werden.	(2) Sie erhalten keine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn ihnen Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt werden.	Aufgenommen in §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 7 EntschS n.F.
	§ 10 Assistenzleistungen	Neuer Paragraph
	(1) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 oder Teilnahme an Dienstreisen nach § 5 EntschS für die in § 1 genannten Personen Assistenzleistungen erforderlich sind, werden deren Kosten auf Antrag nach billigem Ermessen in dem Umfang, in dem sie für die Sitzungs- oder Dienstreiseteilnahme notwendig sind, übernommen.	In der 14. WP sind vermehrt Assistenzleistungen für die Teilnahme von Mitgliedern des Beirates für Inklusion und Menschenrechte an diesen Sitzungen entstanden. Ziff. 5 Buchstabe e Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

	(2) Fahrkosten für Assistenzkräfte werden entsprechend Landesreisekostengesetz NRW gewährt.	
	(3) Kosten für Assistenzleistungen werden nicht gezahlt, soweit diese von Dritten gezahlt werden.	
	§ 11 Fahrkostenerstattung aus Anlass der Repräsentation	Wegen Neustrukturierung neuer Paragraph
	Aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung, die der/dem Vorsitzenden oder - auf Veranlassung der/des Vorsitzenden oder der Vertretung – ihren/seinen Stellvertretungen oder anderen Mitgliedern der Landschaftsversammlung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 3) handelt, werden Fahrkosten vom Wohnort zum Veranstaltungsort analog zu § 4 erstattet.	Übernahme aus § 3 Abs. 1 EntschS a.F. gemäß Regelung EntschVO. Neuer Paragraph wurde zur besseren Abgrenzung zu Dienstreisen geschaffen.
§ 9 Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden, ihre/seine Stellvertretungen, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden	§ 12 Besondere Aufwandsentschädigung	Neustrukturierung
(1) Die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung, nicht mehr als zwei ihrer/seiner Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen	(1) Die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung, nicht mehr als zwei ihrer/seiner Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen	Anpassung an § 3 Abs. 3 EntschVO <u>Information</u> Gemäß der Neuregelung des § 16 Abs. 3 LVerbO in der Fassung ab 01.11.2020 ist die Möglichkeit

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

<p>a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine/ein stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender, b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende</p> <p>erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung (Entschädigungsverordnung) festzusetzende Aufwandsentschädigung.</p> <p>Die Aufwandsentschädigung beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die/den Vorsitzende/n der Landschaftsversammlung den 9-fachen Satz; 2. bei für nicht mehr als zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz 3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz 4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz und 5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung den 1-fachen Satz der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung. 	<p>a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine/ein stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender, b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende</p> <p>erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO.</p> <p>Die Besondere Aufwandsentschädigung beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die/den Vorsitzende/n der Landschaftsversammlung den 9-fachen Satz; 2. bei für nicht mehr als zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz 3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz 4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz und 5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung nach § 9 Abs. 3 den 1-fachen Satz <p>der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.</p>	<p>gegeben, eine Streichung der Besonderen Aufwandsentschädigung für alle Ausschussvorsitzenden vornehmen zu können. Zudem besteht die Möglichkeit, statt der pauschalisierten Aufwandsentschädigung auch eine Entschädigung mittels Zahlung eines Sitzungsgeldes vorzunehmen.</p> <p><u>Hintergrund</u> <u>(Auszug aus der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften):</u></p> <p>Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 30.11.2016 (GV. NRW. S. 1036) ist mit Wirkung zum 01.01.2017 für die Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung eingeführt worden. Die Regelung beruht auf einer entsprechenden Empfehlung der vom Landtag in der 16. Wahlperiode eingesetzten sog. „Ehrenamtskommission“ (vgl. deren Abschlussbericht, Vorlage 16/3165, S. 25). Die Neuregelung hat in vielen Kommunen zu einer Diskussion über deren Angemessenheit geführt. Mit der Ergänzung des § 46 GO NRW soll den Kommunen deshalb mehr Spielraum und</p>
--	---	---

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

		Flexibilität eingeräumt werden, um die Entschädigung der Ausschussvorsitzenden besser an die spezifische Struktur und Belastung der einzelnen Ausschüsse in ihrer Kommune anpassen zu können.
<p>(2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a EntschVO begrenzt.</p>	<p>(2) Besondere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a EntschVO begrenzt.</p>	

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2021**

§ 10 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 9. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305), die durch Satzung vom 21. November 2014 (GV.NRW.S. 858) geändert worden ist, außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. Dezember 2016, die mit Beschluss vom 23. Juni 2020 zuletzt geändert wurde, außer Kraft.	